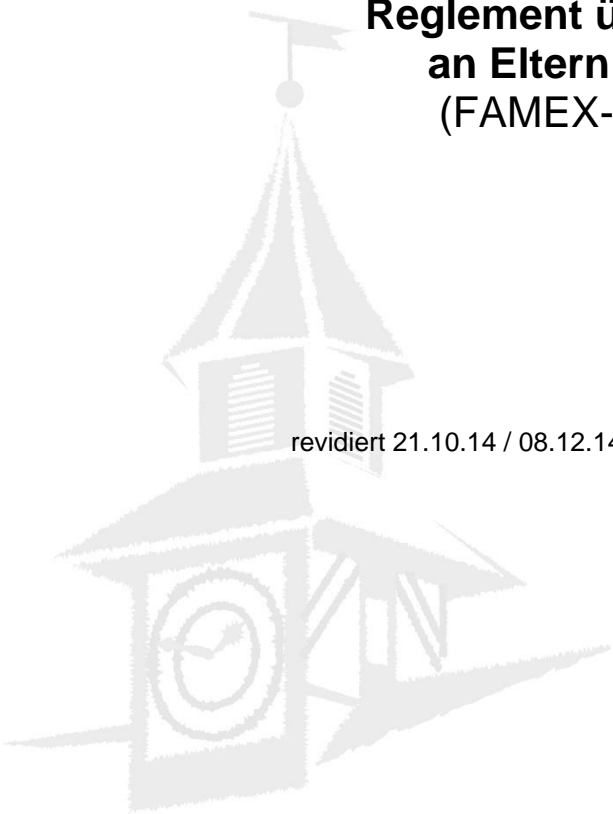


**Reglement über Unterstützungsbeiträge
an Eltern der Gemeinde Aesch ZH
(FAMEX-Unterstützungsreglement)**

vom
15. Januar 2013

revidiert 21.10.14 / 08.12.14 / 01.01.23 / 01.11.23 / 01.07.24 / 01.08.25 / 01.01.26



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
	Art. 1 Grundlage	3
	Art. 2 Grundsätze.....	3
	Art. 3 Anwendungsbereich	3
II.	Beitragssystem.....	3
	Art. 4 Berechtigte Eltern	3
	Art. 5 Massgebendes Gesamteinkommen	4
	Art. 6 Berechnung bei fehlenden Steuerdaten.....	4
	Art. 7 Unterstützungsbeitragsgrundsätze	4
	Art. 8 Elternbeitrag	5
	Art. 9 Unterstützungsberechnung.....	5
III.	Bestimmungen zur Betreuungs- und Unterstützungsvereinbarung.....	5
	Art. 10 Betreuungsvereinbarung	5
	Art. 11 Unterstützungsvereinbarung.....	6
	Art. 12 Neuberechnung des Unterstützungsbeitrages	6
	Art. 13 Unterlagenverweigerung / unwahre Angaben	6
	Art. 14 Nebenauslagen	7
	Art. 15 Härtefälle	7
IV.	Besondere Bestimmungen.....	7
	Art. 16 Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Aesch ZH	7
	Art. 17 Rechtsmittel.....	7
	Art. 18 Änderungen des Unterstützungsreglements	7
	Art. 19 Inkrafttreten	7

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlage

Der Gemeinderat und die Primarschulpflege Aesch ZH erlassen, gestützt auf Art. 5 der Verordnung über Unterstützungsbeiträge an schul- und familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kinderkrippen, Tagesstrukturen und in Tagesfamilien (FAMEX-Verordnung) vom 5. Dezember 2012, folgendes Reglement:

Art. 2 Grundsätze

Die Bemessung der Unterstützungsbeiträge in den Betreuungsangeboten der schul- und familienergänzenden Betreuung erfolgt nach den folgenden Grundsätzen:

- a. Der Tarif für die individuellen Betreuungsangebote orientiert sich an den Kosten der Betreuungsangebote gemäss §15a Jugendhilfegesetz und §11 Volksschulgesetz.
- b. Die individuelle Bemessung der Betreuungskosten richtet sich nach der zwischen den Eltern und den Betreuungsanbieterinnen und -anbieter im Voraus vereinbarten Beanspruchung des Betreuungsangebotes.
- c. Die individuelle Bemessung des Unterstützungsbeitrages richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern.
- d. Sofern die öffentliche Hand (Gemeinde Aesch oder Primarschule Aesch) vergleichbare Betreuungsangebote anbieten kann, werden Unterstützungsbeiträge nur bei Nutzung dieser gemeindeeigenen Angebote entrichtet. Ab dem Eintritt in den Kindergarten sind die Betreuungsangebote der Primarschule Aesch zu nutzen. Sofern kein Angebot von der Primarschule oder politischen Gemeinde Aesch nutzbar ist, werden auch Angebote für die Betreuung in umliegenden Gemeinden subventioniert.
- e. Tagesfamilienverträge werden anerkannt, wenn die Tagesfamilien einer durch den Gemeinderat anerkannten Organisation angeschlossen sind.

Art. 3 Anwendungsbereich

¹ Dieses Unterstützungsreglement wird grundsätzlich bei den von der Gemeinde Aesch ZH subventionierten Betreuungsverhältnissen von zivilrechtlich angemeldeten Aescher Eltern in familienergänzenden Betreuungsangeboten für in Aesch wohnhafte Vorschul- und Schulkinder angewendet.

² Eltern mit Kindern müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Sie müssen nachweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Ausbildungsstätte besuchen oder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar bleiben müssen. Belegen Kinder nur das Betreuungsmodul Mittagsbetreuung, sind deren Eltern vom Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf befreit.

³ Eltern mit Kindern, die aufgrund einer Sozialen Indikation auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind, können ebenfalls von der Gemeinde Aesch ZH mitfinanziert werden. Die Soziale Indikation wird durch die Leitung der Abteilung Soziales festgestellt.

II. Beitragssystem

Art. 4 Berechtigte Eltern

Berechtigt sind

- in ungetrennter Ehe lebende Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen) oder
- im gleichen Haushalt lebende, nicht verheiratete Eltern (Konkubinat) oder

- Elternteile, die im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt leben und die elterliche Sorge zuge- teilt erhalten haben oder
- geschiedene oder getrenntlebende Elternteile, die den Betreuungsvertrag mit der Betreu- ungseinrichtung eingehen, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausgeübt wird oder alleinstehende Elternteile.

Art. 5 Massgebendes Gesamteinkommen

¹ Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen der Staatssteuer zuzüglich

- 10 % des CHF 80'000 für einen Elternteil bzw. CHF 159'000 bei zwei Elternteilen über- steigenden gesamten steuerbaren Vermögens gemäss neuester Steuererklärung
- der Einkaufssumme in die 2. Säule (berufliche Vorsorge)
- die Liegenschaftsabzüge abzüglich der zulässigen Pauschalabzüge.

² Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der EI- ternteil in stabiler eheähnlicher Beziehung (2 Jahre Konkubinats) lebt, sind anzurechnen.

³ Es wird auf die aktuellste Steuererklärung für die provisorische Berechnung abgestellt. Für die Einkommenssituation wird die Berechnung zusätzlich anhand der Lohnabrechnungen der letzten 6 Monate geprüft.

⁴ Der Besitz von Liegenschaften oder anderen Vermögenswerten im In- und Ausland muss zwingend angegeben werden und wird von der Behörde überprüft. Eine Anrechnung von möglichen Einnahmen und Ausgaben aus der Liegenschaft ist im Einzelfall zu prüfen.

⁵ Aufgrund der definitiven Steuerveranlagung wird die Berechnung geprüft und allfällige Nachzahlungen und Rückforderungen geltend gemacht. Kleinbeträge von weniger als CHF 10.00 werden nicht nachbezahlt oder rückgefordert.

Art. 6 Berechnung bei fehlenden Steuerdaten

¹ Liegt keine aktuelle Steuererklärung vor, so wird das massgebende Gesamteinkommen aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise ermittelt. Das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen werden wie bei der Steuererklärung ermittelt.

² Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Ein- kommens- und Vermögensnachweise einzureichen. Das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen werden von der Abteilung Soziales wie bei der Steuererklärung ermit- telt.

³ Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungs- urteils einzureichen.

Art. 7 Unterstützungsbeitragsgrundsätze

¹ Unterstützungsbeiträge sind grundsätzlich möglich, sofern die Kindertagesstätte im Besitz der Betriebsbewilligung ist. Die Gemeinde klärt die Gültigkeit der Betriebsbewilligung bei der ausstellenden Behörde ab.

² Liegen die effektiven Kosten eines Betreuungsmoduls (gemäss Rechnungsstellung des Be- treuungsanbieters) tiefer oder wird durch den Arbeitgeber ein Unterstützungsbeitrag geleis- tet, wird der Unterstützungsbeitrag nur bis zum effektiven Betrag ausgeglichen.

Art. 8 Elternbeitrag

¹ Der Elternbeitrag beträgt mindestens 20 % der Betreuungskosten.

² Bei einem steuerbaren Vermögen von mehr als CHF 300'000.00 entspricht der Elternbeitrag 100 % und es besteht kein Anspruch auf Subventionen.

Art. 9 Unterstützungsberechnung

Massgebendes Einkommen	Haushaltgrösse (Anzahl Personen pro Haushalt)				
	2	3	4	5	6
	Reduktion der Ansätze				
-45000	65%	70%	75%	80%	80%
45001-50000	60%	65%	70%	75%	80%
50001-55000	55%	60%	65%	70%	75%
55001-60000	50%	55%	60%	65%	70%
60001-65000	45%	50%	55%	60%	65%
65001-70000	40%	45%	50%	55%	60%
70001-75000	35%	40%	45%	50%	55%
75001-80000	30%	35%	40%	45%	50%
80001-85000	25%	30%	35%	40%	45%
85001-90000	20%	25%	30%	35%	40%
90001-95000	15%	20%	25%	30%	35%
95001-100000	10%	15%	20%	25%	30%
100001-105000	5%	10%	15%	20%	25%
105001-110000	0%	5%	10%	15%	20%
110001-115000	0%	0%	5%	10%	15%
115001-120000	0%	0%	0%	5%	10%
120001-125000	0%	0%	0%	0%	5%
125001	0%	0%	0%	0%	0%

III. Bestimmungen zur Betreuungs- und Unterstützungvereinbarung

Art. 10 Betreuungsvereinbarung

¹ Die Art und der Umfang der Betreuung, die Fälligkeit der Betreuungskosten sowie allfällige Kündigungsfristen sind im Betriebsreglement der Betreuungsanbieter geregelt.

² Die Eltern können mit den Betreuungsanbietern aus dem gesamten Betreuungsangebot die Struktur der individuellen Betreuung vereinbaren.

Art. 11 Unterstützungsvereinbarung

¹ Durch die Unterzeichnung der Unterstützungsvereinbarung mit der Gemeinde verpflichten sich die Eltern, die Betreuungskosten an die Betreuungseinrichtung gemäss dem vereinbarten Zahlungsmodus und über die vereinbarte Betreuungsdauer zu bezahlen.

² Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, so erfolgt grundsätzlich keine Unterstützung durch die Gemeinde.

³ Für die Berechnung des Unterstützungsbeitrages reichen die Eltern bei der Politischen Gemeinde ein Gesuch ein. Die Eltern müssen dazu die Rechnungen und die Betreuungsvereinbarungen der Betreuungsanbieter beilegen und den Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gemäss Art. 3 erbringen. Auf den Rechnungen müssen die belegten Betreuungsmodule inklusive allfälliger Zusatztage detailliert ausgewiesen sein.

⁴ Durch die Unterzeichnung des Antrags auf Unterstützung geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die kommunalen Stellen zwecks Berechnung des Unterstützungsbeitrages Einblick in ihre Steuerdaten nehmen können.

⁵ Die Eltern sind verpflichtet, sowohl die Änderung sowie auch die Auflösung eines Betreuungsvertrages innert Monatsfrist der Gemeindeverwaltung zu melden. Ansonsten verwirken sie das Recht auf rückwirkende Erhöhung des Unterstützungsbeitrags.

⁶ Der Antrag für Unterstützung kann rückwirkend für maximal 3 Monate gestellt werden.

⁷ Die Eltern reichen mindestens alle 3 Monate die Monatsabrechnungen der Betreuungseinrichtung ein, damit die Subventionen ausbezahlt werden können. Sofern die Rechnung bei einem laufenden Anspruch nicht innerhalb von 6 Monaten eingereicht wird, verfällt der Anspruch auf rückwirkende Auszahlung der Subventionen für diesen Monat.

Art. 12 Neuberechnung des Unterstützungsbeitrages

¹ Eine Neuberechnung des Unterstützungsbeitrages erfolgt in der Regel

- a. jederzeit bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses.
- b. nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögens-Steuerdaten, jedoch mindestens einmal jährlich zu Beginn des zweiten Quartals.
- c. nach einer Trennung unter dem Jahr.
- d. wenn der Mutterschaftsurlaub inklusive unbezahltem Urlaub länger als sechs Monate andauert.
- e. bei einer Veränderung der Haushaltsgrösse.

² Die Anpassung des Unterstützungsbeitrages erfolgt auf den 1. des Folgemonates seit der Veränderung.

Art. 13 Unterlagenverweigerung / unwahre Angaben

¹ Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Unterstützungsbeitrages benötigt werden, nicht beigebracht, so entfallen sämtliche Unterstützungsleistungen.

² Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem höheren Unterstützungsbeitrag oder werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen den Steuerbehörden unterschlagen oder werden Änderungen bzw. die Auflösung von Betreuungsvereinbarungen nicht gemeldet, so wird die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung eingefordert.

Art. 14 Nebenauslagen

¹ Am Ort der Platzierung anfallende Auslagen für persönliche Anschaffungen für die Kinder und Jugendlichen wie Kleider und dergleichen gehen vollumfänglich zu Lasten der Eltern.

² Die Eltern kommen für die Organisation und die Reisekosten zwischen Wohnort und Betreuungsort auf.

³ Bei der Betreuung in Tagesfamilien kommen die Eltern vollumfänglich für die Essenschädigung an die Tagesfamilie, die allfällige Vermittlungsgebühr, die Wartestunden der Tagesfamilie (bei gleichzeitigem Schulbesuch des Kindes) und für die Übernachtungskosten auf.

Art. 15 Härtefälle

Auf begründetes Gesuch hin kann die Gemeinde Unterstützungsbeiträge erhöhen, sofern ein Härtefall vorliegt. Der Gemeinderat oder die Primarschulpflege entscheidet über die Gewährung von einem Härtefall.

IV. Besondere Bestimmungen

Art. 16 Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Aesch ZH

Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Aesch ZH haben keinen Anspruch auf Unterstützungsbeiträge der Gemeinde. Ausgenommen davon sind Eltern mit Wohnsitz in Gemeinden, die mit der Gemeinde Aesch ZH eine anderslautende Vereinbarung getroffen haben.

Art. 17 Rechtsmittel

¹ Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und privaten Betreuungsanbietern ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.

² Gegen Verfügungen der zuständigen Verwaltungsstellen kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an den Gemeinderat bzw. bei schulpflichtigen Kindern an die Primarschulpflege erhoben werden.

Art. 18 Änderungen des Unterstützungsreglements

¹ Der Erlass dieses Reglements ist in der Kompetenz des Gemeinderates und der Primarschulpflege gemäss Art. 4 der FAMEX-Verordnung.

² Sind sich die beiden Behörden über Änderungen nicht einig, können sie eigene Unterstützungsreglemente erlassen.

Art. 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Von der Primarschulpflege festgesetzt am 14. Januar 2013.

Vom Gemeinderat festgesetzt am 15. Januar 2013.

Anhang A

Begriffsglossar

FAMEX	Abkürzung für familienergänzende Kinderbetreuung bzw. familienexterne Kinderbetreuung
Familienergänzende Betreuungsangebote	Damit sind Betreuungszeiten gemeint, bei denen die vorschul- und schulpflichtigen Kinder von pädagogisch geeigneten oder pädagogisch qualifizierten Personen betreut werden.
Kinderkrippen	Betreuungsangebote, die in erster Linie Kinder im Vorschulalter betreuen
Kindertagesstätten	Übergeordnete Bezeichnung für Kinderkrippen, Tagesstrukturen, Tagesfamilien. Spielgruppen fallen nicht unter diese Bezeichnung.
Betreuer Mittagstisch/Mittagsbetreuung	Der Mittagstisch erweitert die Blockzeiten der Schule. Der Mittagstisch bietet Eltern die Möglichkeit, dass ihr Kind über die Mittagszeit eine gesunde Mahlzeit, verbunden mit einem entsprechenden Betreuungsangebot, erhält. Es wird eine warme Mahlzeit serviert und den Kindern bietet sich die Möglichkeit für freies Spielen, Basteln, Lesen, etc. Das Anleiten und Kontrollieren der Hausaufgaben gehört nicht in den Aufgabenbereich der Betreuungspersonen. Das Betreuungsteam übernimmt lediglich die Aufsicht. Das Angebot richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler der Schule Aesch (Kindergarten und Primarstufe).
Schulergänzende Betreuungsangebote	Damit sind Angebote ausserhalb der Schulzeit und über die Mittagszeit gemeint (vgl. Tagesstrukturen).
Tagesstrukturen	Überbegriff für ein Schul- und Betreuungsangebot, bei dem die Kindergarten- und Schulkinder die Möglichkeit haben, sich von Montag bis Freitag während des ganzen Tages zu regelmässigen Zeiten in der Schule aufzuhalten. Für die Kinder ist weiterhin nur der Schulunterricht obligatorisch, während Betreuungszeiten und Mittagstisch freiwillig genutzt werden können.
Betreuungsmodul	In Kindertagesstätten haben die Eltern die Möglichkeit für die Betreuung der Kinder unterschiedliche Betreuungsvarianten zu wählen (=Betreuungsmodule) wie bspw. Ganztagesbetreuung oder Halbtagesbetreuung mit Mittagessen.
Massgebendes Gesamteinkommen	Einkommens- und Vermögenswerte, welche für die Berechnung der Elternbeiträge herangezogen werden und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern widerspiegeln.
Elternbeitrag	Der Elternbeitrag ist derjenige Beitrag, den die Eltern für die gewählte Betreuung entrichten müssen.
Betreuungskosten	Die Betreuungskosten sind diejenigen Kosten, die den Eltern von der jeweiligen Kindertagesstätte oder von der Tagesfamilienorganisation in Rechnung gestellt werden. Sie stellen den Gesamtwert der Betreuung dar.